

Gericht: **LG Bamberg 3. Zivilkammer**
Entscheidungsdatum: **09.04.2015**
Rechtskraft: **ja**
Aktenzeichen: **3 S 155/14**
Dokumenttyp: **Urteil**

Quelle:



Zitiervorschlag: **LG Bamberg, Urteil vom 09. April 2015 – 3 S 155/14 –, juris**

Verfahrensgang

vorgehend AG Haßfurt, 12. November 2014, 1 C 382/13, Urteil

Tenor

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Haßfurt vom 12.11.2014, Az. 1 C 382/13, wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird über den erstinstanzlich bereits zugesprochenen Betrag hinaus verurteilt, an die Klägerin weitere 716,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.07.2013 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von weiteren 8,00 EUR zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird (und bleibt) die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Haßfurt ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 716,00 € festgesetzt.

Gründe

A.

1 Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Amtsgerichts Haßfurt vom 12.11.2014 (Band I, Bl. 153 ff. d.A.) Bezug genommen.

2 Gegen dieses der Klägerin am 14.11.2014 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 08.12.2014, eingegangen am gleichen Tag, Berufung eingelegt. Nach verlängerter Berufungsbegründungsfrist hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 16.02.2015, eingegangen am gleichen Tag, die Berufung begründet und ausgeführt, das Amtsgericht sei unzutreffend von einer kündigungsbedingten Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 02.01.2013, mithin zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsgrundlaufzeit, ausgegangen. Richtigerweise habe sich der Vertrag aufgrund der während der Vertragslaufzeit mit der Beklagten getroffenen Ruhezeitvereinbarungen um deren Dauer, insgesamt mithin um 13 Monate, verlängert, so dass eine Beendigung erst zum 02.02.2014 möglich gewesen sei. Die Auffassung des Amtsgerichts, die entsprechende Klausel in den Ruhensvereinbarungen sei jedenfalls gemäß § 307 BGB unwirksam, sei nicht haltbar. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Vereinbarung einer zu einer Vertragsverlängerung führenden Ruhezeit, bei der es sich um eine reine Kulanzregelung seitens der Klägerin handle und die ausschließlich im Interesse der Beklagten getroffen worden sei, zu einer unangemessenen Benachteiligung der Beklagten führen solle. Sollte es bei der Rechtsauffassung des Amtsgerichts verbleiben, wären die Betreiber von Fitnessstudios gehalten, bei an die 24-Monats-Grenze heranreichenden Verträgen keinerlei Kulanz mehr zu zeigen und stattdessen auf die Einhaltung der Verträge zu bestehen.

- 3 Wegen der weiteren Einzelheiten der Berufungsbegründung wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 16.02.2015 (Bd. I, Bl. 187 ff d. A.) Bezug genommen.
- 4 Die Klägerin beantragt im Berufungsverfahren,
- 5 die Beklagte teilweise abändernd zu verurteilen, über den erstinstanzlich zuerkannten Betrag hinaus weitere 716,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von weiteren 60,50 EUR zu zahlen.
- 6 Die Beklagte beantragt,
- 7 die Berufung zurückzuweisen.
- 8 Die Beklagte verteidigt das amtsgerichtliche Urteil. Die in Bezug genommene Ruhevereinbarung sei nicht nur überraschend im Sinne von § 305c BGB, sondern auch unwirksam nach § 309 Nr. 9 a) BGB.
- 9 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrages der Parteien in beiden Instanzen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Protokolle der mündlichen Verhandlungen und den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

B.

- 10 Die Berufung ist statthaft (§ 511 Abs. 1, 2 Nr. 1 ZPO) und auch ansonsten zulässig (§§ 517, 519, 520 Abs. 1,2,3 ZPO). Sie hat auch in der Sache Erfolg, weil der Klägerin gegenüber der Beklagten - über den bereits zuerkannten Betrag hinaus - ein Anspruch auf Zahlung von insgesamt 716,00 EUR als Nutzungsentgelt für den im Berufungsverfahren noch streitigen Zeitraum vom 03.01.2013 bis 02.02.2014 zusteht, und zwar gemäß § 535 Abs. 2 BGB. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts sind die Ruhensvereinbarungen nicht unwirksam, sondern haben zu einer Verlängerung der vertraglichen Laufzeit geführt.
- 11 I. Die Mitgliedschaft der Beklagten im Fitnessstudio der Klägerin begann ausweislich des Vertrages vom 03.01.2011 (Anlage K 1, Bl. 12 d.A.) am 03.01.2011 und war auf eine Grundlaufzeit von 24 Monaten ausgelegt.
- 12 Ziffer 5 der unstreitig wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen - "Kündigung" lautet wie folgt:
- 13 *"Die Mitgliedschaft kann bei Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Ablauf der vereinbarten Grundlaufzeit schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung. Wird die Mitgliedschaft nicht oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sie sich automatisch jeweils um 6 Monate."*
- 14 An der Wirksamkeit dieser Klausel bestehen - bei isolierter Betrachtung - keine Bedenken und werden auch von der Beklagten nicht geltend gemacht. Zu beanstanden ist insbesondere nicht, dass der Fitness-Studiovertrag eine Erstlaufzeit des Vertrages von 24 Monaten vorsieht, da eine solche Vertragsbestimmung grundsätzlich der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB stand hält (ausführlich BGH, Versäumnisurteil vom 08.02.2012, Az. XII ZR 42/10, NJW 2012, 1431, bei juris Rn. 19 ff.). Zugleich ist in der Festlegung einer verbindlichen Erstlaufzeit und der Darstellung der Modalitäten einer ordentlichen Kündigung nicht ein konkludenter - unwirksamer - Ausschluss der außerordentlichen Kündigung sehen. Selbst bei kundenfeindlichster Auslegung kann die bloße Nichterwähnung der außerordentlichen Kündigung nicht als Ausschluss derselben verstanden werden; die Laufzeitklausel befasst sich mit der normalen Vertragsdurchführung und berührt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund aus Sicht des Kunden erkennbar nicht (vgl. Coester, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearbeitung 2013, § 307 Rn. 606 m.w.N.).
- 15 Die Grundlaufzeit der Mitgliedschaft der Beklagten endete hiernach ursprünglich am 02.01.2013, wovon auch das Amtsgericht zutreffend ausgegangen ist.
- 16 II. Die wirksam vereinbarte Grundlaufzeit bis zum 02.01.2013 wurde durch die insgesamt drei "Ruhezeitvereinbarungen" der Parteien wirksam um 13 Monate, mithin bis zum 02.02.2014, verschoben. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist die Laufzeitklausel auch bei gesamtheitlicher Betrachtung mit den nachfolgend geschlossenen "Ruhezeitvereinbarungen" nicht unwirksam. Sie steht vielmehr (unverändert) mit den Regelungen der §§ 305 ff. BGB in Einklang.

- 17 Ausweislich der Anlagen K 3 bis K 5 beantragte die Beklagte am 31.05.2011 für den Zeitraum 01.06.2011 bis 31.08.2011, am 09.08.2011 für den Zeitraum 01.09.2011 bis 31.12.2011 und am 20.12.2011 für den Zeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012 eine "Ruhezeit". Insgesamt betrug die Ruhezeit damit 13 Monate.
- 18 In den von der Beklagten unterschriebenen drei Dokumenten findet sich jeweils u.a. folgender formularmäßiger Text:
- 19 *"Während der Ruhezeit ruhen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass sich das mögliche ordentliche Vertragsende entsprechend der gewährten Ruhezeit zeitlich nach hinten verschiebt. (...) Das nächstmögliche Vertragsende ist daher der . Dem Mitglied ist klar, dass es mindestens 8 Wochen vor diesem Zeitpunkt kündigen muss, wenn es keine erneute Verlängerung der Mitgliedschaft wünscht."*
- 20 1. Bei der vorstehenden Bestimmung handelt es sich - ihre Qualifikation als Allgemeine Geschäftsbedingung unterstellt - nicht um eine überraschende Klausel im Sinne von § 305c Abs. 1 BGB. Hiernach werden Bestimmungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Bestandteil. Die Ruhezeitklausel der Klägerin ist weder nach den Gesamtumständen objektiv ungewöhnlich noch ist sie überraschend. Die Klausel ist nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ohne weiteres nachvollziehbar und inhaltlich verständlich. Sie ist in ihrem Regelungsgehalt auch nicht ungewöhnlich, sondern entspricht einer typischen Ruhensvereinbarung. Dass in der Klausel die Verschiebung des möglichen ordentlichen Vertragsendes um die Dauer der Ruhezeit vorgesehen ist, ist unter Berücksichtigung der - für die Beklagten erkennbaren - wirtschaftlichen Interessen der Klägerin naheliegend. Für die Beklagte musste es auf der Hand liegen, dass die Ruhensvereinbarung für die Klägerin nicht gleichbedeutend mit einer Beitragsfreistellung (bei unverändertem Weiterlaufen des befristeten Vertrages) war. In Anbetracht der ansonsten offensichtlichen Verkürzung der klägerischen Interessen ist die streitgegenständliche Klausel in ihrer Gesamtheit nicht objektiv ungewöhnlich; erst recht wohnt ihr nicht ein Überrumpelungs- oder Übertölpelungseffekt zum Nachteil der Beklagten inne.
- 21 2. Eine Unwirksamkeit der relevanten Klauseln kann sich auch nicht aus § 309 Nr. 9 a) BGB ergeben. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über die Nutzung des von der Klägerin betriebenen Fitness-Studios ist als ein Gebrauchsüberlassungsvertrag zu qualifizieren, der nicht vom Anwendungsbereich des § 309 Nr. 9 BGB umfasst ist. Ausweislich des Vertrags vom 03.01.2011 war wesentlicher Inhalt des Vertrages die Benutzung der von der Klägerin zur Verfügung gestellten Trainingsanlagen, vgl. Ziffer 1 des Vertrags. Besondere Verpflichtungen der Klägerin mit dienstvertraglichem Charakter sind nicht festzustellen und wurden von der Beklagten auch nicht vorgetragen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 17 f.). Der Vertrag über die Nutzung des Fitness-Studios der Klägerin ist daher als reiner Mietvertrag einzustufen.
- 22 3. Die von der Beklagten angegriffenen Klauseln halten auch der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB stand.
- 23 Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine Klausel ist unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Verwender die Vertragsgestaltung einseitig für sich in Anspruch nimmt und eigene Interessen missbräuchlich auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Ob eine die Laufzeit eines Vertrages betreffende Klausel den Vertragspartner des Verwenders gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, ist mit Hilfe einer umfassenden Abwägung der schützenswerten Interessen beider Parteien im Einzelfall festzustellen. Bei dieser Abwägung sind nicht nur die auf Seiten des Verwenders getätigten Investitionen, sondern es ist der gesamte Vertragsinhalt zu berücksichtigen; notwendig ist eine Gegenüberstellung der insgesamt begründeten gegenseitigen Rechte und Pflichten (zum Ganzen BGH, a.a.O., Rn. 20 f. m.w.N. aus der Rechtsprechung).
- 24 Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, denen die Kammer folgt, ist in den vorliegend maßgeblichen Klauseln keine unangemessene Benachteiligung der Beklagten entgegen den Geboten von Treu und Glauben zu erkennen.
- 25 Die Argumentation der Beklagten, durch das in den Ruhezeitvereinbarungen niedergelegte Hinausschieben des Endes der Vertragslaufzeit sei die Zwei-Jahres-Frist überschritten worden, die

maßgeblich ihren Schutz als Kundin bezweckt habe, greift zu kurz.

- 26 Denn im Ausgangspunkt ist zunächst festzustellen, dass im maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses (BGH, Urteil vom 12.12.2012, Az. VIII ZR 14/12, NJW 2013, 926, bei juris Rn. 22 zu § 309 Nr. 9 a) BGB), hier am 03.01.2011, die Laufzeit lediglich 24 Monate betrug und damit - wie ausgeführt (zuvor unter I.) - nicht zu bestanden war. Bei Vertragsabschluss wurde die Entscheidungs- und wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Beklagten, die bei einer langfristigen Bindung an einen Vertrag besonders beeinträchtigt sein kann (BGH, Versäumnisurteil vom 08.02.2012, Az. XII ZR 42/10, NJW 2012, 1431, bei juris Rn. 24), mithin in ausreichendem Maße geschützt. Der Abschluss der Ruhezeitvereinbarungen vom 31.05.2011, 09.08.2011 und 20.12.2011 ging in der Folgezeit nicht etwa von der Klägerin aus, sondern erfolgte unstreitig auf Bitte der Beklagten angesichts des Umstands, dass sie sich aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht in der Lage sah, das Fitness-Studio zu nutzen. Das zunächst auf die Dauer von 3 Monaten, dann auf die Dauer von 4 Monaten und zuletzt auf die Dauer von 6 Monaten befristete Ruhen "aller gegenseitiger Rechte und Pflichten" bei gleichzeitiger Verschiebung des möglichen ordentlichen Vertragsendes um die jeweils gewährte Ruhezeit ging damit auf das Ansinnen der Beklagten zurück und lag in ihrem originären Eigeninteresse.
- 27 Es ist auch sonst nicht ersichtlich, inwiefern die Verschiebung des Vertragsendes um die Dauer der Ruhezeit Ausdruck einer missbräuchlichen Durchsetzung der eigenen Interessen der Klägerin auf Kosten der Beklagten seien könnte. Die Vereinbarung der Ruhezeit als solche lag nicht im primären Interesse der Klägerin. Wirtschaftlich betrachtet wäre es für sie vielmehr günstiger gewesen, den Vertrag unverändert weiterlaufen zu lassen, da sie so ohne Unterbrechung die monatlichen Entgeltzahlungen der Beklagten erhalten hätte. Lediglich sekundär bestand ein Interesse der Klägerin, der Beklagten eine Ruhezeit zu gewähren, da andernfalls die Gefahr bestanden hätte, dass die Beklagte aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden die außerordentliche Kündigung erklärt hätte (wie letztlich ja auch mit Schreiben vom 08.10.2012 geschehen, allerdings zu Unrecht, wie erstinstanzlich nach Einholung eines Sachverständigengutachtens festgestellt wurde). Insofern stellte die Gewährung einer Ruhezeit für die Klägerin die Möglichkeit dar, einer eventuell drohenden - womöglich kostspieligen - Streitigkeit um die Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung aus dem Weg zu gehen, weshalb die Ruhezeitvereinbarungen - insoweit ist der Beklagten Recht zu geben - auch nicht nur als Ausdruck reiner Kulanz angesehen werden können.
- 28 Dieses sekundäre Interesse der Klägerin kann indessen nicht zur Bejahung einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB führen. Für die Beklagte stellte die Inanspruchnahme einer Ruhezeit nämlich in gleicher Weise ein probater Weg dar, die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft und in deren Folge - sollte die Kündigung nicht akzeptiert werden - eine kostspielige Rechtstreitigkeit zu vermeiden. Bei Annahme einer Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 BGB wäre die Beklagte zudem ungleich besser gestellt, obwohl die vereinbarte Erstlaufzeit rechtlich nicht zu beanstanden ist und obwohl die Ruhezeitvereinbarung jedenfalls vornehmlich in ihrem Interesse erfolgte. Denn in der praktischen Konsequenz würde die Ruhezeitvereinbarung nichts anderes bedeuten als eine befristete Freistellung von der Entgeltzahlungspflicht ohne jeden Nachteil (eine Nutzung des Fitness-Studios war der Beklagten aufgrund ihrer behaupteten gesundheitlichen Verfassung ohnehin nicht möglich), insbesondere unter unveränderter Fortgeltung des ursprünglichen Vertragsendes.
- 29 Es ist schließlich auch nicht zu verkennen, dass die Beklagte mit jeder der drei Vereinbarungen einer Ruhezeit ihre Entscheidungs- und wirtschaftliche Dispositionsfreiheit aktualisiert hat. Ihr stand es jedes Mal frei, am ursprünglichen Vertragsende festzuhalten (bzw. die außerordentliche Kündigung auszusprechen) oder aber den Vertrag ruhend zu stellen, wobei sie ausdrücklich seitens der Klägerin darauf hingewiesen wurde, dass hiermit eine entsprechende Verschiebung des ordentlichen Vertragsendes einherging. Auch vor dem dargestellten Schutzzweck des § 309 Nr. 9 a) BGB, der dem Grundsatz nach auch im Rahmen des § 307 Abs. 1 BGB Beachtung finden muss, ist angesichts dieser wiederholten Erneuerung und Bestätigung ihrer zuvor eingegangenen vertraglichen Verpflichtung eine einseitige Interessendurchsetzung zum Nachteil der Beklagten nicht anzunehmen.
- 30 4. Im Ergebnis führt demnach auch eine gemeinsame Betrachtung der ursprünglichen Laufzeitklausel einerseits und der nachfolgend geschlossenen Ruhezeitvereinbarungen andererseits nicht zu einer Unwirksamkeit der sich hieraus ergebenden Verschiebung des Beendigungszeitpunkts.
- 31 III. Soweit die Klägerin weitere vorgerichtliche Kosten in Höhe von 60,50 EUR verlangt, hat die Berufung nur in Höhe von 8,00 EUR Erfolg. Das Amtsgericht hat in erster Instanz 78,50 EUR zugesprochen, und zwar ausgehend von einem Gegenstandswert von 304,00 EUR (1,3

Geschäftsgebühr in Höhe von 58,50 EUR zzgl. 20,00 EUR Auslagenpauschale). Die darüber hinaus seitens der Klägerin geltend gemachten Auskunftskosten in Höhe von 8,00 EUR, die das Amtsgericht wohl versehentlich nicht verbeschrieben hat, stellen im vorliegenden Fall einen erstattungsfähigen Schadensposten dar; zur besseren Abschätzung der Risiken eines etwaigen Prozesses und einer sich eventuell anschließenden Vollstreckung war die Einschaltung der Firma Creditreform zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.

- 32 Die Klägerin kann allerdings nicht den noch offenen Differenzbetrag der anwaltlichen Gebühren (in Höhe von 52,00) ersetzt verlangen. Ausweislich der Klageschrift vom 24.09.2013 (Seite 3 f., Bl. 10 f. d.A.) entstanden die geltend gemachten Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Abwehr der seitens der Beklagten ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung. Auch wenn diese sich letztlich - wie das Amtsgericht Haßfurt festgestellt hat - tatsächlich als unberechtigt erwiesen hat, die Beklagte mithin mit der Ausübung eines nicht bestehenden Gestaltungsrechts ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB verletzt und damit pflichtwidrig im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB gehandelt hat, kommt eine (verschuldensabhängige) Haftung der Beklagten für die anwaltlichen Abwehrkosten der Klägerin nicht in Betracht, da sie ihre eingenommene Rechtsposition jedenfalls als plausibel ansehen durfte (grundlegend BGH, Urteil vom 16.01.2009, Az. V ZR 133/08, BGHZ 179, 238, bei juris Rn. 19 ff.). Ob der Klägerin ggfs. für die Einforderung der monatlichen Zahlungen gesonderte anwaltliche Kosten (aufgrund einer eigenständigen gebührenrechtlichen Angelegenheit) entstanden sein können, kann dahingestellt bleiben, da der klägerische Vortrag insoweit nichts hergibt. Der knappe Hinweis, außergerichtliche Zahlungsaufforderungen seien erfolglos geblieben, ist jedenfalls unsubstantiiert und lässt nicht den Schluss, dass der Klägerin zusätzliche Kosten entstanden sind.
- 33 Vor diesem Hintergrund fehlt es den seitens des Amtsgerichts zugesprochenen vorgerichtlichen Kosten an sich an der erforderlichen materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage. Eine Abänderung zum Nachteil der Klägerin kommt gleichwohl nicht in Betracht, § 528 ZPO.

C.

- 34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Teilabweisung hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ist kostenirrelevant. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

D.

- 35 Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren gründet auf dem Antrag der Klägerin in der Berufungsinstanz.

E.

- 36 Die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die Kammer weicht von höchstrichterlicher oder obergerichtlicher Rechtsprechung nicht ab. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Wahrung der Rechtseinheit eine Entscheidung des Revisionsgerichts, § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO.